

Buchheim + Partner Kurfürstendamm 62 D-10707 Berlin

Bhakti Marga  
Bhakti Event GmbH  
**persönlich / vertraulich**  
z.Hd. d. Geschäftsführung  
Am Geisberg 1-8

65321 Heidenrod Springen

Rechtsanwalt  
Götz Buchheim  
**AZ: 417/21 BU07**  
(bitte stets angeben)

Sekretariat  
Frau Gold  
d10/4927

Durchwahl Berlin,  
31 80 50 -21 / -23 18. Februar 2022  
buchheim@buchheim-partner.de

## **Strafrechtliche Beratung und Überprüfung div. Ermittlungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten mich als langjährig überregional tätigen Strafverteidiger mandatiert, Nachforschungen über strafrechtliche Ermittlungsverfahren anzustellen, die im Zusammenhang mit Ihrer Glaubensgemeinschaft oder deren geistigen Führer Swami Vishwananda stehen.

Der Grund für Ihre Auftragserteilung war eine „Dokumentation“ des Hessischen Rundfunks mit angeschlossenen Podcasts. Darin wurde u.a. behauptet, es habe seit 2009 bereits mehrere Ermittlungsverfahren gegeben, die jedoch alle eingestellt wurden. Da weder Sie noch Ihr geistiger Führer diesbezüglich jemals von den Ermittlungsbehörden kontaktiert wurden, haben Sie mich um eine Überprüfung dieser Behauptung und eine Analyse der strafrechtlichen Relevanz etwaiger Ermittlungsverfahren und der darin erhobenen Vorwürfe gebeten.

Ich habe mich daher mit Schreiben vom 20.01.2022 an die zuständige Staatsanwaltschaft Wiesbaden gewandt und Akteneinsicht in sämtliche dort jemals anhängigen, im Zusammenhang mit Ihnen oder Swami Vishwananda stehenden Ermittlungsvorgänge beantragt.

**bp**  
+  
**Buchheim + Partner**  
Rechtsanwälte

**Götz Buchheim**  
Rechtsanwalt

**Dr. Andreas Pittino**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau-  
und Architektenrecht

**Dr. Valentin Boll**  
Rechtsanwalt + Notar

**Dr. Andreas Müller**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

**Stephan Schneider, LL.M.**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

Kurfürstendamm 62  
10707 Berlin

T (+49 - 30) 31 80 50 - 0  
F (+49 - 30) 31 80 50 - 79  
mail@buchheim-partner.de  
www.buchheim-partner.de

Buchheim + Partner  
Rechtsanwälte  
Sitz Berlin  
AG Charlottenburg PR 419 B

Mir liegen nunmehr sechs Ermittlungsakten vor, deren Inhalt und Relevanz ich – in der gebotenen Kürze – wie folgt zusammenfassen darf:

## I. Zu den Akteninhalten

### 1.

Das älteste Verfahren stammt aus dem Jahr 2009 und basiert auf einer anonymen Anzeige eines oder mehrerer Betroffener aus Los Angeles. Es werden darin weder konkrete Taten, Tatzeiten, Tatorte oder Geschädigte benannt. Stattdessen werden vorgefertigte Textdateien übersandt, die ggf. von entsprechenden Homepages stammen, zwar allgemeine Vorwürfe bezüglich der sexuellen Selbstbestimmung enthalten, sich aber eher „konkurrierend“ gegen Bhakti Marga richten. Das Verfahren wird bereits einen Monat später mangels Tatverdacht nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

### 2.

Als nächstes folgt ein konkreteres Verfahren aus 2018, in welchem Swami Vishwananda von einem offensichtlich enttäuschten homosexuellen Ex-Anhänger polnischer Herkunft wegen sexueller Nötigung über die Internet-Wache angezeigt wurde. Dabei bestand der Anzeigenerstatter zunächst auf Anonymität und war entsetzt, als es der Polizei gelang, seine IP-Adresse zurückzuverfolgen. Nach seiner „Enttarnung“ wiederholte er dann seine Vorwürfe immer ausufernder, jedoch immer weniger konkret.

Der ermittelnde Polizeibeamte lässt sich sogar zu der Aussage hinreißen: *„Der Unterfertiger konnte sich dem Eindruck nicht verwehren, dass hier durchaus homosexuelle Neigungen des Geschädigten vorliegen und dieser (...) aus einer gewissen Eifersucht heraus die anonyme Mitteilung verfasste.“*

Mangels konkret verfolgbarer Vorwürfe wird auch dieses Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

### 3.

Es folgt das aus der HR-Dokumentation bekannte Verfahren „Miles Witt“, welches übrigens seinen Ausgangspunkt bei der StA Berlin hat. Die darin erhobenen Vorwürfe sind hinsichtlich der vermeintlichen Tathandlung, Tatort und -zeit sicherlich noch die „konkretesten“.

Allerdings vermag die Staatsanwaltschaft auch nach eingehender Prüfung keine Straftat gegen den offensichtlich enttäuschten und seine Handlungen bereuenden „Ex-Devotee“ Witt zu erkennen. So wird auch dieses Verfahren – wie bereits bekannt – mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Der Anzeigerstatter Witt erhält hierüber auch eine ausführliche Einstellungsbegründung von der Staatsanwaltschaft Wiesbaden, in der es auszugsweise heißt:

*„Die Angaben des Anzeigerstatters dokumentieren vielmehr, dass er gerade seine Abneigung u. seinen entgegenstehenden Willen nicht äußerte bzw. zu erkennen gab.“*

Gegen diese Verfahrenseinstellung legt Herr Witt sogar Beschwerde zur Generalstaatsanwaltschaft ein! Doch auch die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. bestätigt die Verfahrenseinstellung mit derselben Begründung wie die Staatsanwaltschaft Wiesbaden.

#### 4.

Es folgt ein „Sammelverfahren“ aus 2020 aufgrund neuer Hinweise aus Finnland, welche mit (alten) Hinweisen von Miles Witt und dem Anzeigerstatter aus Fall zwei verbunden werden.

Aufgrund der neuerlich nur oberflächlichen, allgemein gehaltenen und nicht überprüfbaren Hinweise aus Finnland kommt die StA zu dem Schluss, dass weitere Erkenntnisse wohl nur mittels strafprozessualer Maßnahmen erlangt werden könnten – und dass solche angesichts der pauschalen Vorwürfe absolut unverhältnismäßig wären. Auch dieses Verfahren wird deshalb eingestellt.

#### 5.

Das nächste Verfahren aus 2020 nimmt Hinweise aus London von einer Sanam Maha Maya Noor auf, einer offensichtlich verzweifelten „Konkurrentin“. Dort wird nun pauschal von „Morden“ und „Injektionen“ gesprochen. Und Swami Vishwananda ist angeblich ein Schwarzer, der Weiße als Sklaven hält...

Polizei und Staatsanwaltschaft stufen das Ganze – zu Recht – als völlig wirr ein und stellen das Verfahren unverzüglich ein.

#### 6.

Schließlich folgt noch ein Verfahren aus 2021 aufgrund eines anonymen und vollkommen pauschalen E-Mail-Hinweises von [anonymous@gmail.com](mailto:anonymous@gmail.com) auf Kinderhandel. Laut google scheint der Hinweis aus England zu kommen. Diesem Vorwurf wird nun nicht mehr nachgegangen, denn *„die email des Hinweisgebers enthält keinerlei nähere Angaben zu einem wie auch immer gearteten Tatgeschehen. Weitere Ermittlungen auf dieser Grundlage kommen nicht in Betracht.“*

Soweit die Ergebnisse meiner Aktensichtungen.

## II. Zusammenfassung und Ergebnis

Von insgesamt sechs Ermittlungsvorgängen beruhen lediglich zwei auf Anzeigen, die von angeblich unmittelbar Geschädigten persönlich erstattet wurden. Wobei festzuhalten ist, dass die erste dieser beiden Anzeigen zunächst auch nur als anonymer Hinweis abgegeben wurde und erst durch polizeiliche Nachforschungen zur IP-Adresse einer Person zugeordnet werden konnte.

Bei beiden Anzeigerstattern handelt es sich um ehemalige Anhänger der Glaubensgemeinschaft Bhakti Marga. Nach polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen entpuppten sich beide Anzeigen als solche, die jeweils motiviert waren von persönlicher Enttäuschung und/oder nachträglicher Abneigung gegen Swami Vishwananda und Bhakti Marga.

Sämtliche anderen Ermittlungsvorgänge beruhen entweder auf vollkommen oberflächlichen und pauschalen, nicht überprüfbaren Anwürfen, die weder eine konkrete Tat, einen Tatort oder eine Tatzeit bezeichnen. Oder die Anzeigen stammen von offensichtlich geistig verwirrten Personen.

Nach alledem ist nach den mir vorliegenden Verfahrensakten sowohl aus strafrechtlicher als auch strafprozessualer Sicht kein hinreichender Verdacht einer Straftat gegen Mitglieder oder Führungspersonal der Glaubensgemeinschaft Bhakti Marga ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen



Götz Buchheim  
Rechtsanwalt